



Info Abwasserbewilligung

15. März. 2010

Allgemein:

Grundlage bzw. integrierender Bestandteil dieses Merkblatts ist das Kanalisations- und Entwässerungsreglement (KER) des Bezirks Einsiedeln vom 28.02.2008.

1. Das Kanalisationsprojekt ist nach den Erkenntnissen und den einschlägigen Normen des VSA und SIA, sowie anderer Fachverbände zu planen und zu bauen. Namentlich gelten folgende Grundlagen:
 - SN 592 000 Liegenschaftsentwässerung (VSA)
 - SIA Norm 190 Kanalisationen
 - VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung
2. Für die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes, sowie eines allfälligen hydraulischen Nachweises, empfehlen wir der Bauherrschaft, ein Ingenieurbüro im Fachbereich Siedlungsentwässerung (z.B. das Ingenieurbüro welches für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes [GEP] beauftragt ist) zu konsultieren.
3. Für die Planung der Regenwasserentsorgung, insbesondere für die Dimensionierung von Retentions- oder Versickerungsanlagen wird auf die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) verwiesen.
4. Vorplätze bzw. Garagenvorplätze und Zufahrten sind (nach Möglichkeit) mit einem durchlässigen Bodenbelag (z.B. Pflasterung, Rasengittersteine od. dgl.) zu erstellen.
5. Dauernd fliessendes Reinwasser (Brunnen-, Sicker-, Bach-, Grund-, Quell-, Kühlwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen, unverschmutztes Regenwasser usw. ist nach Möglichkeit vor Ort zu belassen (z.B. wasserdichtes Untergeschoss), versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.
6. Garagen sind ordnungsgemäss über einen Schlammfang (Tauchbogen) an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen;
oder:
In Garagen muss jeweils ein (oder mehr) genügend gross dimensionierter Blindschacht (VSA-Richtlinien) eingebaut werden. Der Blindschacht muss absolut dicht erstellt werden und mit einer öldichten Beschichtung ausgekleidet werden. Der Blindschacht ist regelmässig zu unterhalten und der Inhalt ordnungsgemäss zu entsorgen.
7. Wird für die Erstellung des Hausanschlusses fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) selbstständig vertraglich zu regeln. Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Einkauf, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Leitung vertraglich zu regeln.

Bewilligungsgesuch:

§ 19 KER

Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Bezirksrates nach dessen Vorschriften einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Bezirksrates.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen.
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50, evtl. 1:100, mit Kotierungen. Der Plan ist nach jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen.
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden.
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Reinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern usw.

1. Als schriftliches Gesuch gelten die kantonalen Baugesuchsformulare.
2. Der Grundbuchplan (Katasterplan) enthält folgende Angaben:
 - Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummer
 - Die Leitungsführung der Grundstücksentwässerung bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder eine private Leitung (Eigentümer der privaten Leitung ist anzugeben).
 - Die Leitungsführung der Meteorleitung bis und mit Anschluss an eine Mischwasserleitung, Meteorwasserleitung oder einen Vorfluter.
3. Der Kanalisationsplan enthält folgende Angaben:
 - Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände (Einläufe mit Bezeichnung ihrer Art)
 - Die Leitungsführung mit den Innendurchmessern, dem Gefälle in Prozent und dem Rohrmaterial
 - Bezeichnung der Leitungen: Schmutzwasser (braun), Meteorwasser (blau), Sickerwasser (gelb)
 - Die Lage der Entlüftungen, Schächte, Sammler usw. mit Durchmessern
 - Die Höhenlage der Leitungen und Schächte (Koten der Sohle und der Deckel)
 - Bezeichnung der Schächte, Spülstutzen, Sammler, Retentionsmassnahmen, Sickerschächte usw., mit Angabe von Material, Abmessungen und Koten

Anschlussgebühren

Mit dem neuen KER wird die einmalige Anschlussgebühr über das Nettogebäudevolumen (effektiv umbautes, nutzbares Gebäudevolumen) berechnet und mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Es stehen zwei Varianten zur Berechnung des Nettogebäudevolumens (NGV) zur Verfügung:

Variante A

Berechnet mit Gebäudevolumen (GV) gemäss SIA 416 (SN 504 416) Ziff. 5 und Figur 8, abzüglich eines prozentualen Konstruktionsvolumenanteils pro Ansatzgruppe der Anschlussgebühr gemäss § 24 KER.

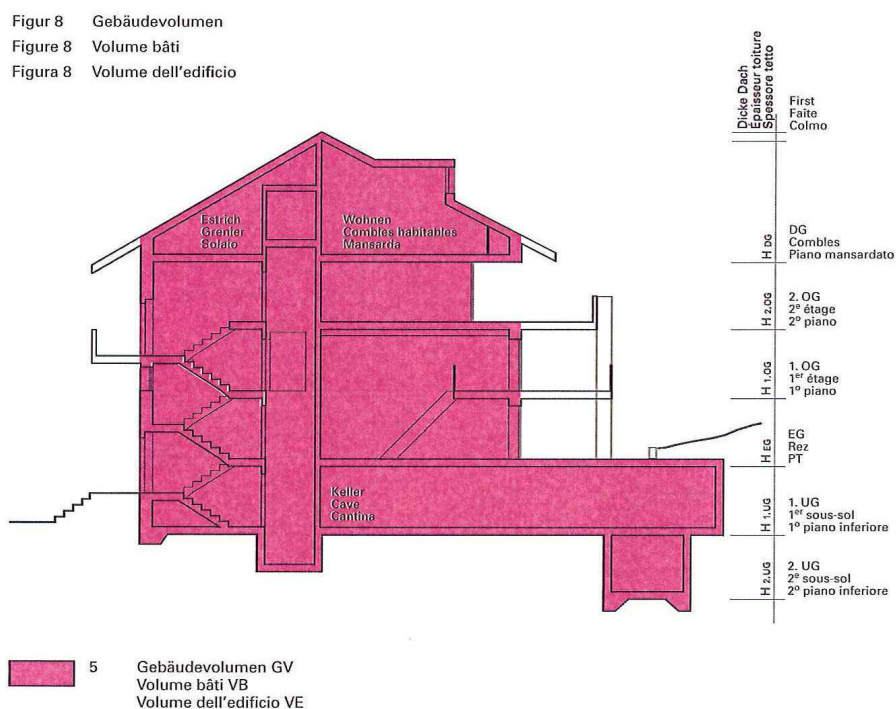
SIA 416 (2003) Ziff. 5:

Das Gebäudevolumen GV wird aus der Geschossfläche GF und der dazugehörigen Höhe berechnet, ohne jegliche Zuschläge oder Abzüge.

Nicht zum Gebäudevolumen gerechnet werden spezielle Fundationen, die eine Verbesserung der Tragfähigkeit des Baugrundes dienen, wie z.B. Pfählungen, Kofferungen, Sohlenbeton usw.

Das Gebäudevolumen GV gliedert sich in

- Nettogebäudevolumen NGV
- Konstruktionsvolumen KV



Prozentualer Konstruktionsvolumenanteil nach Ansatzgruppen der Anschlussgebühr:

- Ein- oder Mehrfamilienhaus, Büro- und Gewerbehäuser, Hotel, öffentliche Baute 15%
- Industrie- und Fabrikationshalle, Nebenbaute (angebauter Abstell- oder Lagerraum, Ein- oder Mehrfachgaragen) 8%
- Lagerhalle, Tief- oder Sammelgarage über 60 m² 8%

Variante B

Berechnet mit Nettogebäudevolumen (NGV) gemäss SIA 416 (SN 504 416) Ziff. 5.1 und Figur 9.

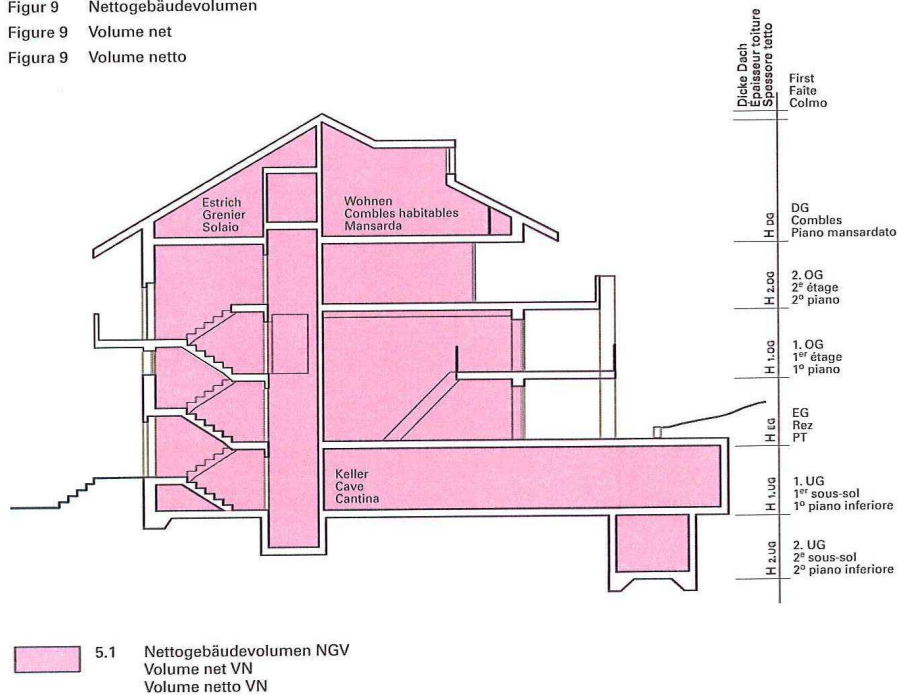
SIA 416 (2003) Ziff. 5.1:

Das Nettogebäudevolumen NGV ist der Teil des Gebäudevolumens GV zwischen den umschliessenden oder innenliegenden Konstruktionsbauteilen.

Das Nettoebäudevolumen NGV gliedert sich in

- Nutzvolumen NV
- Verkehrsvolumen VV
- Funktionsvolumen FV

Figur 9 Nettogebäudevolumen
Figure 9 Volume net
Figura 9 Volume netto



Bei Mischnutzungen (z.B. Industriehalle mit Büroräumen) Volumenanteile den Entsprechenden Ansatzgruppen zuteilen.

Die Berechnung beider Varianten muss in tabellarischer Form eingereicht werden. Die einzelnen Raumvolumina (aus CAD Berechnung oder manueller Volumenberechnung) sind aufgeteilt nach Ansatzgruppen raumweise zu erfassen.

Bei manueller Volumenberechnung sind die Berechnungsgrundlagen beizulegen. Bei CAD-gestützter Volumenberechnung wird die Darlegung der genauen Berechnung vorbehalten.

Das Volumen der Treppenhäuser kann vereinfacht mit der lichten Geschosshöhe zwischen den Podesten und der Grundfläche des Treppenhauses berechnet werden. Treppenaugenbreiten < 30 cm können vernachlässigt werden.

Volumina der Tür- und Fensteröffnungen werden vernachlässigt.

Beispiel Eingabe Raumvolumina:

Nettogebäudevolumen MFH Beispiel							
Gebäude	Geschoss	Wohnung	Raum	Volumen [m ³]	Zwischentotal	Totale	Bemerkung
Allgemein	UG		Tiefgarage	3237.2		3237.2	Ansatz Lagerhalle / Tiefgarage
Haus A	UG		Treppenhaus	38	524.2	524.2	Haus A UG
			Hauswart	12.4			
			Lift	7			
			Technik 1	24.5			
			Schutzraum 1/ Keller	124.9			
			Vorplatz	30.8			
			Waschen 1	20.3			
			Waschen 2	20.3			
			Technik 2	41.2			
			Keller	18.2			
			Abstell	14.9			
			Schutzraum 2 / Keller	85.1			
			Velo A	86.6			
Haus A	EG	Erschliessung	Treppenhaus	45.9	52.5	3067.5	Haus A EG - DG
			Lift	6.6			
		Whg A.01	Entrée	12.9	181.8		
			Wohnen / Essen	80.9			
			WC / Du	10			
			Bad	10			
			Zimmer 1	36.7			
			Zimmer 2	28.8			
			Steigzonen	2.5			
		Whg A.02	Entrée / Gang	29	261.4		
			Wohnen / Essen	107.6			
			WC / Du	10.5			
			Bad	11.7			
			Zimmer 1	40.5			
			Zimmer 2	29.8			
			Zimmer 3	29.8			
			Steigzonen	2.5			
		Whg A.03	Entrée / Gang	23.8	254.9		
			Wohnen / Essen	110.4			
			WC / Du	8.1			
			Bad	14.8			
			Zimmer 1	35.7			
			Zimmer 2	29.8			
			Zimmer 3	29.8			
			Steigzonen	2.5			

Die Volumenberechnungen werden gleichermassen für die Anschlussgebühren Kanalisation und Wasseranschluss verwendet.

Bezirksverwaltung Einsiedeln
 Büro Bauen Bereich Tiefbau
 Ressort Infrastruktur